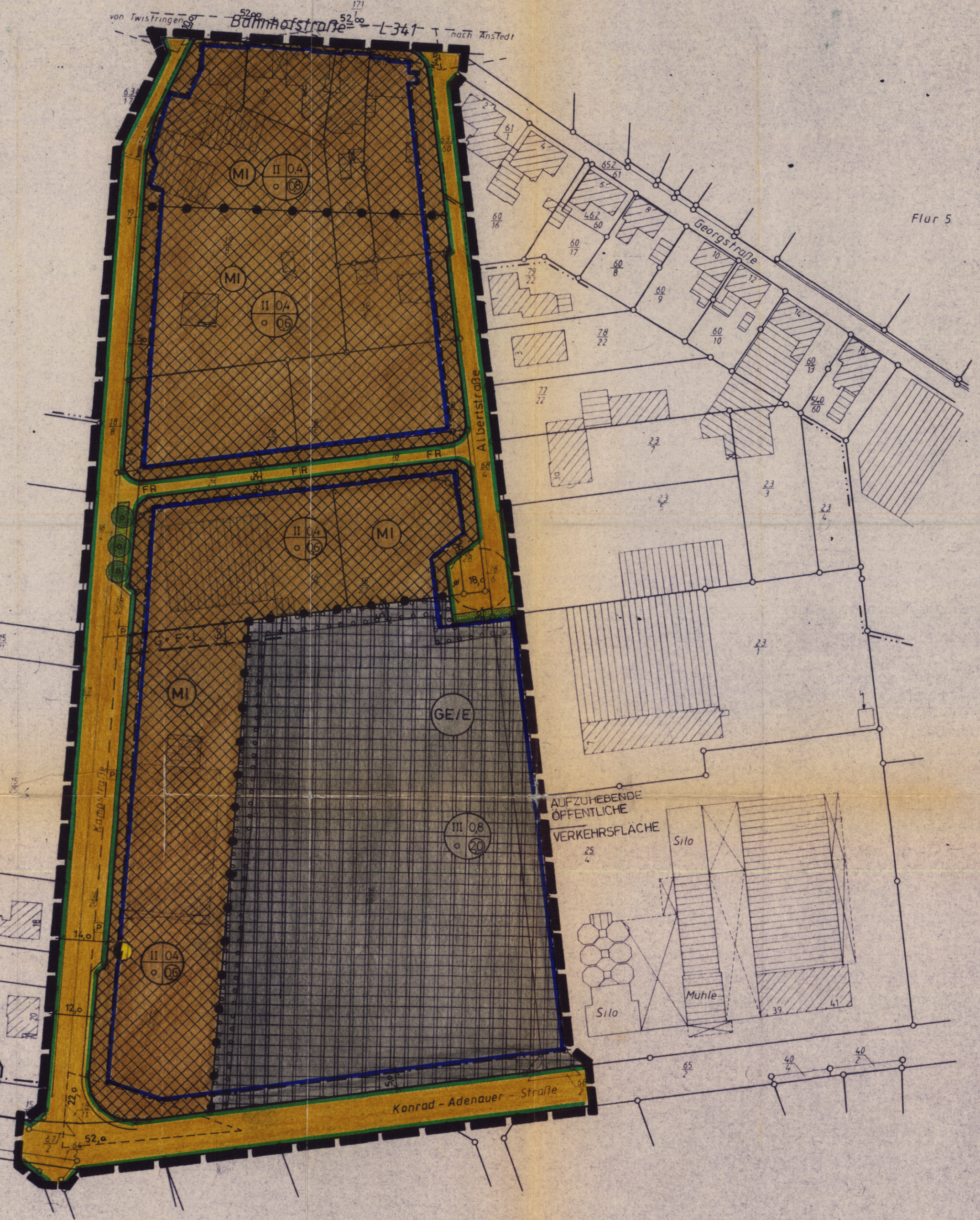


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Gemarkung Twistringen
Flur 5 u. 15
M 1:1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PL. 26 (100/34)
„KAMPSTR./BERNHARDSTR.“

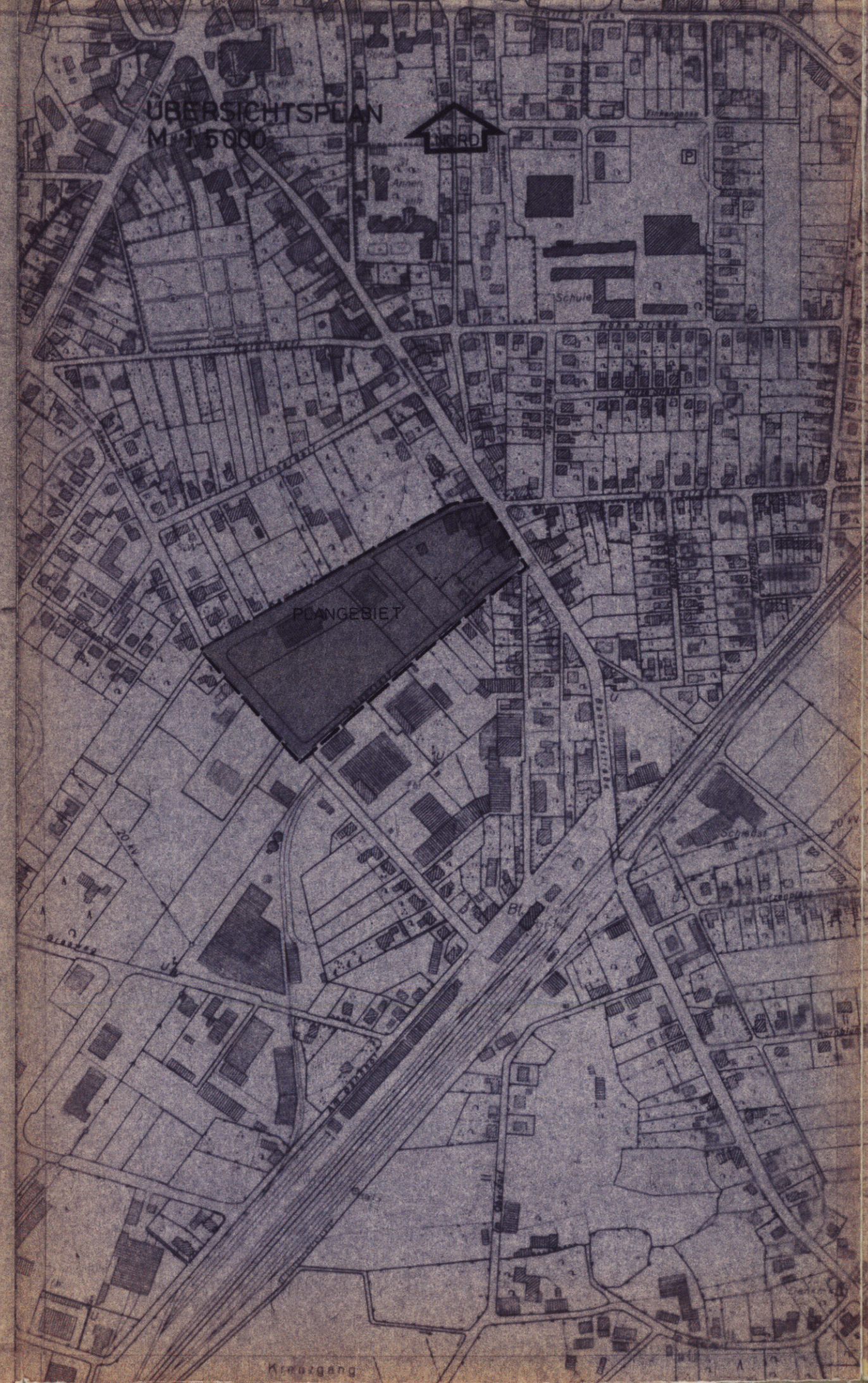


GELTUNGSBEREICH
BEB.-PL. 26(100/25)
„GEWERBEGEBIET AM
BAHNHOF“

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Twistringen
erteilt durch das Katasteramt Syke am 21.07.83 Az.: A1 2842/83
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.07.1983).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- MI MISCHGEBIET
 - GE/E GEWERBEGEBIET, EINGESCHRÄNKT § 1(4) NR. 2 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1= GESCHOSSZAHL
 - 2= BAUWEISE
 - 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - HOCHSTGRENZE
 - ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
 - o = OFFEN (OFFENE BAUWEISE)
- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - F = FUSSWEG, R = RADWEG
 - P = PARKPLATZ
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - VERKEHRSGRÜN § 127, ABS. 2 NR. 4 BAUGB
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25 a BAUGB
 - DIESE PFLANZFLÄCHEN SIND FLÄCHENDECKEND ZU BEPFLANZEN
 - BÄUME ANPFLANZEN GEM. § 9(1) 25 a BAUGB (ÖFFENTLICH)
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
 - SICHTDREIECK
 - MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 15



AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVBl. S. 323) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26(100/25) „GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9(1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

IN DEN MIT GE/E GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BAUNVO NUR NICHT STÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES FOLGENDEN GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN:

FLÄCHENBEZOGENERSCHALLSCHUTZPEGEL

TAGSÜBER MAXIMAL 57dB(A) PRO 0 m

NACHTS MAXIMAL 42dB(A) PRO 0 m

AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GE/E-GEBIET DÜRFEN BEURTEILUNG-PEGEL VON TAGSÜBER MAX 60 dB(A) UND NACHTS MAX 45dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

FÜR DAS WESTLICH DER BAHNHOFSTRASSE IN EINER TIEFE VON 47m FESTGESETZTE II.-GESCHOSSIGE MISCHGEBIET MIT EINER GRZ VON 0,4 UND EINER GFZ VON 0,8 SIND AUSNAHMEN VON DER GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 (5) BAUNVO IM EINZELFALL ZULÄSSIG, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT FÜR DEN BEREICH DER 2. ÄNDERUNG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEB-PL. NR. 26(100/25) UND DER 1. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.1.1988 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB-PL. NR. 25 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17.1.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.12.1986 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 24 des BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.1.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01. Juni 1987 BIS 03. Juli 1987 GEM. § 24 des BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.12.1986 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM GEGEBEN GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.12.1986 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29. Okt. 1987 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 08. Jan. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DE ÄNDERUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11(3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 14. April 1988 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VER-SAGUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

Twistringen, DEN 19. Jan. 1989

GEMEINHIGUNGSBEHÖRDE

STADTDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 07. Sep. 1988 ANTL VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 07. Sep. 1988 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 19. Jan. 1989

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-KOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215(1) SATZ 1 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 19. Jan. 1989

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215(1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 19. Jan. 1989

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/25) „GEWERBEGEBIET AM BAHNHOF“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

PLANUNGSBURO HUTKER OSNABRÜCK

gearbeitet 30.08.1983

geändert

PLANUNGSBURO HUTKER STÄDTBAU UND LÄNDEPLANUNG 4900 OSNABRÜCK, NORMENBURGER STR. 15 - TEL. 65066/47